

Ortsrecht der  
Gemeinde Petersaurach



Satzung für die Kindertageseinrichtung  
Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach  
(Kindertageseinrichtungs-Hortsatzung)  
(KiHortS)  
vom 10. August 2006

## Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeines.....	3
§ 1 Begriffe.....	3
§ 2 Personal.....	3
§ 3 Mitteilungen.....	3
§ 4 Elternbeirat.....	3
Zweiter Teil: Aufnahme in den Kinderhort.....	4
§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	4
§ 6 Krankheit, Anzeige der Krankheit.....	5
Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss.....	5
§ 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten.....	5
§ 8 Ausschluss vom Besuch.....	5
Vierter Teil Sonstiges.....	6
§ 9 Öffnungszeiten.....	6
§ 10 Verpflegung.....	6
§ 11 Ferienregelung.....	6
§ 12 Aufsicht und Haftung.....	6
§ 13 Unfallversicherung.....	7
§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden.....	7
Fünfter Teil Schlussbestimmungen.....	7
§ 16 Gebühren.....	7
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8
Bekanntmachungsvermerk:.....	8

**Satzung für die Kindertageseinrichtung  
Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach  
(Kindertageseinrichtungs-Hort-Satzung)  
vom 10.08.2006**

Aufgrund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeines**

**§ 1  
Begriffe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Petersaurach betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Sie betreibt im Ortsteil Petersaurach ein Kinderhort, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. <sup>3</sup>Der Kinderhort trägt den Namen „Kinderhort Petersaurach“. <sup>4</sup>Der Besuch ist freiwillig.  
Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 2  
Personal**

Die Gemeinde Petersaurach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.  
Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

**§ 3  
Mitteilungen**

Dringende Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten werden in Elternbriefen bekannt gegeben.  
Die Gemeinde Petersaurach behält sich vor sonstige wichtige Mitteilungen zusätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

**§ 4  
Elternbeirat**

Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden.

Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Artikel 14 BayKiBiG.

<sup>1</sup>Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vertreter des Trägers der Kindertageseinrichtung, die Leitung des Hortes und die Gruppenleiterinnen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.

<sup>1</sup>Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. <sup>2</sup>Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

## **Zweiter Teil: Aufnahme in den Kinderhort**

### **§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

<sup>1</sup>Vor Beginn des Betreuungsjahres legen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiträume für die Schulzeit durch schriftliche Anmeldung in der Kindertageseinrichtung fest. <sup>2</sup>Hierbei wird auch festgelegt, ob die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. <sup>3</sup>Die Voranmeldung ist während der Betriebszeiten und während der Anmeldewoche bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. <sup>4</sup>Der Termin für die jährliche Anmeldewoche wird auch im Amts- und Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

<sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist;

Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;

Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Altersstufe der Kinder.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von Geschwisterkindern anzustreben.

Für Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, wird angestrebt, dass in Absprache mit den Trägern anderer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Petersaurach die Kinder dort untergebracht werden, um eine vollständige Versorgung in der Gemeinde Petersaurach sicherzustellen.

Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Anschrift und der Erreichbarkeit des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten unverzüglich der Kindertageseinrichtungsleitung mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für eintretende personenstandsrechtliche Änderungen.

Berufstätige Personensorgeberechtigte haben sicher zu stellen, dass sie jederzeit für die Kinderhortleitung erreichbar sind.

Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.

<sup>1</sup>Es werden grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>2</sup>Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde den gemeindlichen Förderanteil des Kindertageseinrichtungsplatzes übernimmt.

<sup>1</sup>Mit der Anmeldung des Kindes im Kinderhort geben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung eine Erklärung darüber ab, dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind im üblichen Rahmen fotografiert und/oder gefilmt wird und dass diese Bilder im üblichen Rahmen veröffentlicht werden dürfen. <sup>2</sup>Als üblicher Rahmen gelten Aushänge von Fotos in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, Filmausschnitte zu Elternabenden, Artikel in der örtlichen und regionalen Presse. <sup>3</sup>Nicht davon erfasst sind Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildern im Internet. <sup>4</sup>Möchten die Personenberechtigten nicht, dass Bilder ihres Kindes veröffentlicht werden, so haben sie dies vorher gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.

<sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

<sup>1</sup>Über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung nach pädagogischen Erfordernissen, den Buchungszeiten und dem Alter des Kindes. <sup>2</sup>Wünsche der Personensorgeberechtigten oder Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>3</sup>Die gruppenübergreifende Arbeit aus Gründen des optimalen Personaleinsatzes, der Pädagogik, der Urlaubs- und Teilschließungszeit oder die Zusammenlegung von Gruppen, z. B. bei Fortbildungsmaßnahmen oder Erkrankung des pädagogischen Personals bleiben davon unberührt.

Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

## **§ 6 Krankheit, Anzeige der Krankheit**

Kinder, die erkrankt sind (wie z. B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber), dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

<sup>1</sup>Bei Erkrankung des Kindes sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden. <sup>2</sup>Bei nachfolgend aufgeführten Krankheiten muss vor der Wiederaufnahme des Besuches der Kindertagesstätte eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, dass das Kind ansteckungsfrei ist: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Thyphus abdominalis, Hepatitis A oder E, Windpocken, Läuse.

<sup>1</sup>Familienangehörige, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes erkrankt an einer ansteckenden Krankheit ist.

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder eines Mitglieds der Wohngemeinschaft von den Personensorgeberechtigten jederzeit ein ärztliches Attest fordern. Ausscheider von Salmonella Typhi und Salmonella Paratyphi dürfen nur mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes Ansbach und in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Einrichtung besuchen.

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung über Allergien und chronische Erkrankungen des Kindes sofort nach deren Bekanntwerden in geeigneter Form zu informieren. <sup>2</sup>Soweit vorhanden ist eine Kopie des Allergiepasses in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.

<sup>1</sup>Medikamente werden nur bei Vorliegen eines exakt ausgefüllten Formulars zur Medikamentenverabreichung abgegeben. <sup>2</sup>Die Medikamente sind von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen und dem verantwortlichen Personal persönlich zu übergeben. <sup>3</sup>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Medikamente nicht in die Hände von Kindern gehören und auch nicht in die Taschen der Kinder.

## **Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten**

Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

Sollten die Gebühren durch Dritte übernommen worden sein, so scheidet das Kind ohne Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung aus, sobald der Zeitraum endet, für welchen die Zahlung der Gebühren übernommen worden ist.

<sup>1</sup>Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug aus der Gemeinde Petersaurach) mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. <sup>2</sup>Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

<sup>1</sup>Eine Erhöhung der gebuchten Stundenzahl ist immer dann sofort möglich, wenn es der Anstellungsschlüssel der Einrichtung zulässt. <sup>2</sup>Eine Reduzierung der gebuchten Stundenzahl ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

### **§ 8 Ausschluss vom Besuch**

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;

erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;

es wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung verstößt;

die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch die Gemeindekasse in Verzug geraten sind;

das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;

sich die Personenberechtigten wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeiten halten, trotz Beratungsgespräch mit der Kindertagesstättenleitung;

eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist.

<sup>1</sup>Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Gemeinderates. <sup>2</sup>Kündigung und Ausschluss bedürfen der Schriftform. <sup>3</sup>Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

## **Vierter Teil Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

Der Kinderhort ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Während der Schulzeit Montag bis Freitag 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

In den Schulferien Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die Bekanntgabe der Schließzeiten in den Ferien im Kinderhort erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Während der gesamten Öffnungszeit sind die Bring- und Abholzeiten flexibel geregelt.

<sup>1</sup>Die im Buchungsbeleg gewählte Endzeit ist verbindlich. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben das Abholen so einzurichten, dass die Kinder die Einrichtung zum Ende der Buchungszeit verlassen haben. <sup>3</sup>Eine dreimalige Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als fünf Minuten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zieht automatisch eine Buchung in die nächst höhere Zeitkategorie nach sich.

:

### **§ 10 Verpflegung**

<sup>1</sup>Kinder, die den Kinderhort zur Mittagszeit ( 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) besuchen, können ein in der Einrichtung zubereitetes Mittagessen zu sich nehmen. <sup>2</sup>Die Höhe der dafür fälligen Gebühr legt der Gemeinderat beschlussmäßig fest.

### **§ 11 Ferienregelung**

Ferien und Schließtage werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersaurach und im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

<sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung darf pro Kinderbetreuungsjahr maximal an 30 Öffnungstagen geschlossen werden.

<sup>2</sup>Die Schließtage sind überwiegend in die Schulferien zu legen.

<sup>1</sup>In den Fällen, in denen eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt oder aus anderen Gründen (Krankheit, Urlaub) ihre berufliche Tätigkeit nicht wahrnehmen kann, kann für die Dauer ihrer Abwesenheit der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt werden. <sup>2</sup>Außerdem kann mit Zustimmung der Gemeinde und vorheriger Anhörung des Elternbeirates der Betrieb in der Kindertageseinrichtung für einzelne Tage eingeschränkt werden. <sup>3</sup>Die Kindertageseinrichtung kann auf Beschluss des Gemeinderates zeitweilig geschlossen werden. <sup>4</sup>Ebenso kann das staatliche Gesundheitsamt aus medizinischen Gründen die gesamte Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen schließen. <sup>5</sup>Der Träger der Kindertageseinrichtung wird sich darum bemühen, die Kinder anderweitig unterzubringen. <sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch darauf kann jedoch nicht abgeleitet werden.

### **§ 12 Aufsicht und Haftung**

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Erziehers im Kinderhort beginnt erst beim Eintreffen des Kindes.

Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

<sup>1</sup>Schulkinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung eines Personensorgeberechtigten alleine den Nachhauseweg antreten. <sup>2</sup>Solange eine solche Erklärung jedoch bei der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht vorliegt, ist das Kind persönlich, vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abzuholen.

Abholen durch fremde Personen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung mindestens eines Personensorgeberechtigten möglich.

Geschwisterkinder sind erst nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr abholberechtigt.

<sup>1</sup>Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder sonstigen Eigentums des Kindes wird keine Haftung übernommen. <sup>2</sup>Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Dies trifft ebenfalls für Fahrräder, Roller u.ä. sowie mitgebrachtes Spielzeug zu.

Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 8 haftet die Gemeinde Petersaurach für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde Petersaurach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 13 Unfallversicherung**

Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung.

Auf direktem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, von der Schule zur Kindertageseinrichtung, in der Kindertageseinrichtung selbst und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden**

Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich eng zusammen.

<sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben sich regelmäßig über die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu informieren.

<sup>1</sup>Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung. <sup>2</sup>Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

## **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Gebühren**

<sup>1</sup>An den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach in der jeweils aktuellen Fassung.

**§17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach in der Gemeinde Petersaurach tritt am 01. September 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Petersaurach (Kinderhortsatzung) vom 09.10.2003 außer Kraft.

Petersaurach, den 10.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr.08 vom 18.08.2006 bekannt gemacht.

Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---